S 13 RA 178/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 178/95
Datum	19.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 21/99
Datum	08.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 19. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in den Jahren 1955 bis 1960.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 01.09.1951 bis 31.08.1953 eine Lehre als Landwirt im Betrieb seiner Eltern. AnschlieÃ□end war er bis zum 31.03.1960 als mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern tÃ¤tig. Danach war er bis zum 28.02.1978 als Agrotechniker/Traktorist beschÃ¤ftigt. Er erhielt am 22.01.1970 ein Facharbeiterzeugnis in dem Bereich Agrotechnik. Vom MÃ¤rz 1978 bis zum 15.07.1990 war er als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt, spÃ¤ter kurzzeitig als Heizer und â□□ im Rahmen einer ABM â□□ als Naturpfleger tÃ¤tig. Der KlÃ¤ger entrichtete vom

MÃ¤rz 1978 bis Juli 1990 BeitrÃ¤ge zur freiwilligen zusÃ¤tzlichen Altersversorgung (FZA).

Am 31.03.1992 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU). Mit Bescheid vom 16.02.1994 gewÃ¤hrte die Beklagte mit Wirkung ab 01.04.1992 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) mit einem monatlichen Zahlbetrag von 774,98 DM. Aus Anlage 10 des Bescheides ergibt sich, dass die Zeit vom 01.09.1953 bis 10.08.1958 als rentenrechtliche Zeit abgelehnt wurde, da fÃ¼r diesen Zeitraum Beitragszeiten bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht seien.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 08.03.1994 Widerspruch ein und begehrte die BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 10.01.1992 bis 15.02.1992 als Zeit im Beitrittsgebiet. Er erweiterte mit Schreiben vom 12.03.1994 seinen Widerspruch auf die Anrechnung der Jahre von 1951 bis 1953 (Lehrzeit) und der Jahre von 1953 bis 1958 als mithelfender FamilienangehÃ¶riger im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb. In dieser Zeit habe fÃ¼r mithelfende Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Versicherungspflicht bestanden. Eine Anrechnung wÃ¤re bei der EU-Rente nach dem 2. Artikel des Renten-Ãberleitungsgesetzes (RÃG) auf der Grundlage der 5. Rentenverordnung mÃ¶glich. Als Beleg legte er zwei Zeugenaussagen bei. Mit Schreiben vom 06.04.1994 erlÃ¤uterte die Beklagte, dass Â§ 247 Abs. 2a des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) keine Anwendung auf BeschÃ¤ftigungszeiten in der ehemaligen DDR finde. Eine Bewertung als Beitragszeit im Beitrittsgebiet kÃ¶nne ebenfalls nicht erfolgen, da seit dem 01.06.1949 mitarbeitende Kinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer BodenflÃ¤che bis 20 ha bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht der Versicherungspflicht unterlagen. Am 25.04.1994 fertigte die Beklagte einen neuen Rentenbescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BU. Es wurde ein monatlicher Zahlbetrag von 774,18 DM ausgewiesen. Die sich fÃ¼r die Zeit vom 01.04.1992 bis 31.05.1994 ergebende Ãberzahlung von 25,08 DM wurde nicht zurÃ¼ckgefordert. Die Ãnderung im Zahlbetrag ergab sich daraus, dass dem Widerspruch des KlÃ¤gers vom 08.03.1994 Rechnung getragen wurde und die Zeit vom 10.01. bis 15.02.1992 mit Entgeltpunkten/Ost berÃ¼cksichtigt wurde. Mit Rentenbescheid vom 24.05.1994 nahm die Beklagte nochmals eine Neuberechnung der Rente wegen BU vor. Wegen neu vorgelegter Verdienstbescheinigungen erhÃ¶hte sich der monatliche Zahlbetrag auf 811,58 DM. Unter Verweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (Az. 5 RJ 40/92) hielt der KlÃ¤ger seinen Widerspruch aufrecht, da er sich nicht mit einer Rentenberechnung ab 01.08.1958 einverstanden erklÃ¤ren kÃ¶nne. Mit Bescheid vom 16.09.1994 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger beginnend zum 01.01.1993 eine Rente wegen EU bei einem monatlichen Zahlbetrag von 1.220,32 DM. Dies war darin begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger seit diesem Zeitpunkt keiner BeschÃ¤ftigung mehr nachging. Dieser Bescheid wurde Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.02.1995 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck, soweit sie ihm nicht durch Bescheid vom 24.05.1994 abgeholfen hatte. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres der KlÃ¤ger als mitarbeitendes Kind im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht der Versicherungspflicht unterlag. Vor dem 11.08.1958 liege daher keine Beitragszeit im Sinne von Â§ 248 Abs. 3 SGB VI vor. Ãber eine eventuelle BerÃ¼cksichtigung dieser Zeit nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes erhalte der KlÃ¤ger im Rahmen der noch zu prÃ¼fenden Vergleichsberechnung von der dafÃ¼r zustÃ¤ndigen Fachabteilung gesondert einen rechtsbehelfsfÃ¤higen Bescheid.

Mit Schreiben vom 12.03.1995 erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Leipzig und bat um gerichtliche KlÃ¤rung der Anrechnung von Rentenzeiten vor dem 21. Lebensjahr bei mithelfenden Kindern im elterlichen Betrieb. Zur BestÃ¤tigung seiner Mitarbeit im elterlichen Betrieb legte er eine ErklÃ¤rung seiner Eltern vom 07.08.1995 vor, wonach er seine Lehrzeit vom 01.09.1951 bis 31.08.1953 im elterlichen Betrieb verbracht hatte. Er habe auch darÃ¼ber hinaus ab dem 01.09.1953 als landwirtschaftlicher Facharbeiter im elterlichen Betrieb gearbeitet. Bei einer BetriebsgrÃ¶Ãe von ca. 11 ha habe fÃ¼r ihn keine Versicherungspflicht bis zum 21. Lebensjahr bestanden. Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte ferner einen Grundbuchauszug und verwies auf die bereits von der Beklagten eingeholten Zeugenaussagen der Zeugen W â¦ L â¦ und J â¦ F â¦ AuÃerdem legte er eine Auskunft der gewerblich-kaufmÃ¤nnischen Berufsschule O â¦ vor, wonach er in den Schuljahren 1951/52 und 1952/53 die damalige Kreisberufsschule in einer Landwirtschaftsklasse besucht hatte. Der KlÃ¤ger verwies zudem darauf, dass es ihm nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, bis zum 21. Lebensjahr BeitrÃ¤ge zu zahlen. Bei Nachfragen bei der ehemaligen SVK-Abrechnungsstelle zu DDR-Zeiten sei ihm jedoch immer eine VollstÃ¤ndigkeit der Arbeitsjahre ab dem 14. Lebensjahr bestÃ¤tigt worden. Er sehe eine klare Benachteiligung ehemaliger DDR-BÃ¼rger, da diese Arbeitsjahre bei der Rentenberechnung nun keine BerÃ¼cksichtigung finden sollen. Im Laufe des Klageverfahrens teilte der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus mit, dass er wÃ¤hrend der Zeit, in der er im elterlichen Betrieb beschÃ¤ftigt war, auch in der damaligen MTS als Schichtfahrer gearbeitet habe. Besonders in den Monaten der Feldbestellung, der Ernte und der Herbstarbeiten sei er aktiv beschÃ¤ftigt und als Schichtfahrer entlohnt worden. Zur BestÃ¤tigung legte er ZeugenerklÃ¤rungen des ehemaligen Lohnbuchhalters und Brigadeleiters bei, wonach er in den Jahren 1955 bis 1960 als stÃ¤ndiger Schichtfahrer tÃ¤tig war. Der KlÃ¤ger trug vor, in den Jahren 1955 bis 1960 jÃ¤hrlich ca. 1.800,00 Mark Bruttoentgelt erhalten zu haben, wobei jeweils ein Nettobetrag nur ausgezahlt wurde. Der Betrieb habe es sich nicht leisten kÃ¶nnen, fÃ¼r Saisonarbeiter keine VersicherungsbeitrÃ¤ge abzufÃ¼hren. Ãber weitere Nachweise verfÃ¼ge er nicht. Des Weiteren gehe er davon aus, dass die Lehrzeit ab dem 14. Lebensjahr rentenrechtlich anzuerkennen sei.

Die Beklagte erkannte mit Schriftsatz vom 08.09.1995 die Zeit der Lehre ab Vollendung des 16. Lebensjahres vom 11.08.1953 bis 31.08.1953 als Anrechnungszeit nach Â§ 252 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an. Die Zahlung eines Renten- bzw. Ãbergangszuschlages nach Â§ 319a, b SGB VI lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13.06.1996 ab, da der Betrag der SGB VI-Rente im Vergleich zur ermittelten Art. 2-RÃG-Rente im Vergleichszeitpunkt hÃ¶her war. Bei der Vergleichsberechnung nach Art. 2 RÃG hatte die Beklagte die streitige Zeit vom 01.09.1953 bis 10.08.1958 berÃ¼cksichtigt. Des Weiteren hatte die Beklagte mit

Bescheid vom 30.04.1998 auch eine Vergleichsberechnung nach Â§ 4 Abs. 4 des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃG) vorgenommen, welche auch zu keiner hÃ¶heren Rente fÃ¼hrte.

Das SG hatte AuskÃ¼nfte bei der Stadtverwaltung O â¦ und bei dem Rechtsnachfolger der MTS W â¦ eingeholt sowie die vom KlÃ¤ger benannten Zeugen schriftlich angehÃ¶rt. Diese sagten aus, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der MTS W â¦ sozialversicherungspflichtig gewesen sei, Ã¼ber die konkrete AbfÃ¼hrung von SV-BeitrÃ¤gen konnten sie keine Angaben machen.

Das SG hat die Klage sodann mit Urteil vom 19.11.1998 abgewiesen. Der KlÃ¤ger hatte sein Begehren letztlich darauf begrenzt, die TÃ¤tigkeit bei der MTS von 1955 bis 1960 als glaubhaft gemachte Beitragszeit anzuerkennen. Das SG hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass Anspruchsgrundlage fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit im Beitrittsgebiet Â§ 286b SGB VI sei. Danach sei eine im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung abweichend von dem grundsÃ¤tzlichen Erfordernis der Vorlage konkreter Nachweise auch dann als Beitragszeit bei der Berechnung der Rente zugrunde zu legen, wenn der Versicherte glaubhaft macht, dass eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, ein bestimmtes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder -einkommen erzielt und entsprechende BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung gezahlt worden sind. Eine Tatsache sei dann als glaubhaft gemacht anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken soll, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Zwar sah es das SG nach den vorliegenden Unterlagen als Ã¼berwiegend wahrscheinlich an, dass der KlÃ¤ger in dem angegebenen Zeitraum als Traktorist bei der MTS W â¦ beschÃ¤ftigt war. Gleichwohl sei damit weder ein konkreter BeschÃ¤ftigungszeitraum mit Erzielung eines bestimmten Arbeitsverdienstes noch die Entrichtung eines entsprechenden Sozialversicherungsbeitrages glaubhaft gemacht. Die BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten nach Â§ 286b SGB VI setze grundlegend voraus, dass ein bestimmter bzw. bestimmbarer Zeitraum der Beitragszahlung glaubhaft gemacht wird. Eine solche konkrete zeitliche Zuordnung sei im Falle des KlÃ¤gers jedoch auch bei BerÃ¼cksichtigung der Angaben der Zeugen nicht mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger selbst habe geschildert, dass er neben seiner primÃ¤ren BeschÃ¤ftigung als mitarbeitendes Familienmitglied im elterlichen Betrieb besonders in den Monaten der Feldbestellung, der Ernte und der Herbstarbeiten als Schichttraktorist tÃ¤tig war. Dabei sei er vorwiegend in der Zeit von Mai bis Dezember des Kalenderjahres eingesetzt worden, und zwar bei Bedarf zum Teil fÃ¼r ZeitrÃ¤ume fÃ¼r zwei oder vier Wochen, zum Teil auch an Sonnabenden. Genauere Angaben habe der KlÃ¤ger nicht machen kÃ¶nnen. Damit sei eine konkrete zeitliche Zuordnung von Verdiensten und davon unter UmstÃ¤nden zu entrichtenden bzw. entrichteten SozialversicherungsbeitrÃ¤gen nicht mÃ¶glich. DarÃ¼ber hinaus sei es nach Auffassung der Kammer nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der vom KlÃ¤ger fÃ¼r die streitigen Jahre angegebene Verdienst der Sozialversicherungspflicht unterlag bzw. dass hierfÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung abgefÃ¼hrt worden sind. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass der KlÃ¤ger als mitarbeitendes Familienmitglied im elterlichen Betrieb nach Â§ 2 Abs. 1 der Anordnung Ã¼ber die

Sozialpflichtversicherung in der Landwirtschaft vom 25.05.1949 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres am 10.08.1958 nicht der Versicherungspflicht unterlag, da der elterliche Betrieb lediglich eine BodenflÃ¤che von ca. 10,77 ha aufwies. Entsprechend finde sich der erste Eintrag im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers fÃ¼r den 11.08.1958. Es hÃ¤tte nahe gelegen, dass bereits 1955 ein Sozialversicherungsausweis ausgestellt worden wÃ¤re, wenn die TÃ¤tigkeit bei der MTS W â¦ bereits zu diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig gewesen wÃ¤re. SpÃ¤testens jedoch beim Eintritt der Versicherungspflicht als mithelfendes Familienmitglied mit Vollendung des 21. Lebensjahres hÃ¤tte es sich nach Auffassung der Kammer aufgedrÃ¤ngt, dass sich auch Eintragungen der MTS W â¦ im Versicherungsausweis fÃ¤nden. Lohnunterlagen des damaligen Arbeitgebers konnten jedoch nicht vorgelegt werden. Auch die Zeugenaussagen stÃ¼nden diesem Ergebnis nicht entgegen, da die Zeugen hinsichtlich HÃ¶he und Umfang der VergÃ¼tungen bzw. hinsichtlich der AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r den KlÃ¤ger keine konkreten Angaben machen konnten. Die Aussage, dass die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich sozialversicherungspflichtig war, fÃ¼hre nicht zwingend zu dem Schluss, dass auch entsprechende BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind.

Gegen das mit Einschreiben am 30.12.1998 zur Post gebrachte Urteil richtet sich die am 29.01.1999 beim SG Leipzig eingegangene Berufung. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, die Glaubhaftmachung seiner TÃ¤tigkeit als Schichttraktorist sei von den Zeugen R â¦ und Ro â¦ bestÃ¤tigt worden. Die ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers beschrÃ¤nkten in ihrer BerufungsbegrÃ¼ndung vom 30.11.1999 das Begehren nochmals ausdrÃ¼cklich auf die Anerkennung der ZweitbeschÃ¤ftigung als Traktorist in den Jahren 1955 bis 1960. Es wurde angeregt, nochmals die Zeugen zur Dauer der einzelnen BeschÃ¤ftigungsabschnitte zu befragen, damit die Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung als glaubhaft gemachte Beitragszeit erfÃ¼llt werden kÃ¶nnten. Die Tatsache, dass die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die MTS W â¦ nicht im SV-Ausweis eingetragen sei, lasse sich mit der Verfahrensweise zu DDR-Zeiten erklÃ¤ren, wo ein zweites befristetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis oft nicht eingetragen wurde, da bereits durch die erste TÃ¤tigkeit eine Rentenanwartschaft vorlag. Da nach DDR-Recht die TÃ¤tigkeit in der elterlichen Landwirtschaft als rentenrechtliche Zeit anerkannt worden sei, wÃ¤re die Anerkennung einer weiteren Zeit nicht erforderlich gewesen. BeitrÃ¤ge hÃ¤tten nach DDR-Recht abgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen, da es sich um eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit handelte, die grundsÃ¤tzlich der Beitragspflicht unterlag. Der KlÃ¤ger wÃ¤re auch bereit, eine eidesstattliche ErklÃ¤rung abzugeben, so dass die Anerkennung als glaubhaft gemachte Beitragszeit mÃ¶glich sei. AuÃerdem werde der beim SG Leipzig gestellte Klageantrag im Berufungsverfahren dahingehend erweitert, das fÃ¼r den Zeitraum vom 10.01. bis 15.02.1990 bezogene Krankengeld in die Rentenberechnung einzubeziehen. Des Weiteren sei bisher die Zeit vom 01.07. bis 15.07.1990 unberÃ¼cksichtigt geblieben.

Die Beklagte erklÃ¤rte sich mit Schriftsatz vom 14.01.2000 bereit, die Rente unter BerÃ¼cksichtigung eines Entgeltes in HÃ¶he von 3.400,00 DM fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1990 bis 15.07.1990 neu festzustellen und erlieÃ am 26.01.2000 einen entsprechenden Rentenbescheid, welcher Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens

wurde. Der des Weiteren geltend gemachte Zeitraum des Bezuges von Krankengeld sei fÃ¼r 1992 nachgewiesen und bereits berÃ¼cksichtigt. Am 14.03.2001 erlieÃ□ die Beklagte darÃ¼ber hinaus einen Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersrente mit Wirkung ab 01.05.2001. Dieser Bescheid wurde gemÃ¤Ã□ Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ebenfalls Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã□),

das Urteil des SG Leipzig vom 19.11.1998 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 16.02.1994, 25.04.1994, 24.05.1994 und 16.09.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.1995 sowie der Bescheide vom 26.01.2000 und 14.03.2001 zu verurteilen, die Zeit der TÃ¤tigkeit bei der MTS W â□¦ in den Jahren 1955 bis 1960 als glaubhaft gemachte Beitragszeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des SG Leipzig fÃ¼r zutreffend. Die Zeit als Schichtfahrer bei einer MTS von 1955 bis 1960 kÃ¶nne nicht als Beitragszeit anerkannt werden, da eine Beitragsentrichtung weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht sei. Werden werktÃ¤tige Einzelbauern als Schichtfahrer bei der MTS tÃ¤tig, so werde dadurch ein ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet. Die dabei erzielten Verdienste seien als LohneinkÃ¼nfte der Lohnsteuer und der SV-Beitragspflicht durch die MTS zu unterwerfen. Es sei aber davon auszugehen, dass beim KlÃ¤ger ein ordentliches ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis nicht vorgelegen habe. Der Versicherte habe, schon abgesehen davon, dass ein Eintrag im SV-Ausweis Ã¼ber die NebenbeschÃ¤ftigung gÃ¤nzlich fehle, kein Arbeitsbuch vorlegen kÃ¶nnen, das die NebenbeschÃ¤ftigung als SchichtfÃ¼hrer bestÃ¤tigt. Nach Â§ 11 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die WiedereinfÃ¼hrung eines Arbeitsbuches und die EinfÃ¼hrung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands habe der Arbeitsbuchpflichtige sein Arbeitsbuch bei Aufnahme der TÃ¤tigkeit unverzÃ¼glich dem Arbeitgeber zur Vornahme der notwendigen Eintragungen vorzulegen. Diese Regelung habe nach Abs. 2 auch fÃ¼r die NebenbeschÃ¤ftigungen gegolten. Somit hÃ¤tten zumindest in einem Arbeitsbuch Eintragungen Ã¼ber die NebenbeschÃ¤ftigung vorliegen mÃ¼ssen. Anhand der ZeugenerklÃ¤rungen sei lediglich das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis glaubhaft gemacht worden. Damit allein lasse sich jedoch nicht die Beitragsentrichtung zur Sozialpflichtversicherung glaubhaft machen. Nach alldem sei davon auszugehen, dass ein ordentliches ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis nicht bestanden habe.

Eine Anfrage des Senats bei der D â□¦ GmbH hinsichtlich Unterlagen Ã¼ber die MTS W â□¦ verlief erfolglos. Die Beteiligten erklÃ¤rten ihre Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten, welche bei der Entscheidung vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und im Ãbrigen zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die streitigen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in eigenen Rechten. FÃ¼r die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der Jahre 1955 bis 1960, in denen der KlÃ¤ger als Schichttraktorist bei der MTS W â¦ tÃ¤tig war, und damit fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Rente wegen BU bzw. EU bzw. einer hÃ¶heren Altersrente ist eine Rechtsgrundlage nicht gegeben.

MaÃgeblich fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung eines Zeitraumes als Beitragszeit ist Â§ 55 SGB VI. Nach der Legaldefinition in Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sind Beitragszeiten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. PflichtbeitrÃ¤ge nach Bundesrecht hatte der KlÃ¤ger im hier streitigen Zeitraum von 1955 bis 1960 jedoch nicht gezahlt. FÃ¼r das Beitrittsgebiet wird Â§ 55 SGB VI jedoch durch Â§ 248 SGB VI ergÃ¤nzt. Nach Â§ 248 Abs. 3 SGB VI stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08.05.1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Eine Beitragsentrichtung nach den Vorschriften der DDR konnte fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Der erste Sozialversicherungsausweis fÃ¼r den KlÃ¤ger wurde am 20.05.1959 ausgestellt. Er beginnt mit dem Nachweis einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung am 11.08.1958 als mithelfender Sohn. Dass fÃ¼r die Zeit davor im Rahmen der TÃ¤tigkeit als mithelfendes Familienmitglied im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern keine BeitrÃ¤ge entrichtet wurden, ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Die Eltern des KlÃ¤gers haben unter dem 07.08.1995 bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger ab dem 01.09.1953 als landwirtschaftlicher Facharbeiter im elterlichen Betrieb tÃ¤tig war. Ebenso wurde durch sie bestÃ¤tigt, dass bei ihrer BetriebsgrÃ¶Ãe keine Versicherungspflicht des KlÃ¤gers bis zum 21. Lebensjahr laut Gesetz bestand. Folgerichtig beginnt die Eintragung im SV-Ausweis mit dem 11.08.1958, dem 21. Geburtstag des KlÃ¤gers. Nach den damals geltenden Rechtsvorschriften bestand fÃ¼r den KlÃ¤ger vor diesem Zeitpunkt in dem genannten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tatsÃ¤chlich keine Versicherungspflicht. Zwar unterlagen seit dem 01.02.1947 nach Â§ 3d der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherungspflicht (VSV) vom 28.01.1947 alle stÃ¤ndig mitarbeitenden Familienmitglieder eines Unternehmens in der Landwirtschaft oder eines selbstÃ¤ndig in der Landwirtschaft Arbeitenden grundsÃ¤tzlich der Versicherungspflicht. Allerdings wurde diese grundsÃ¤tzliche Versicherungspflicht mit Wirkung vom 01.06.1949 durch die Anordnung Ã¼ber die Sozialpflichtversicherung in der Landwirtschaft vom 25.05.1949 fÃ¼r einen

bestimmten Personenkreis wieder beseitigt. Damit sollten kleinere landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Beitragsleistung fÃ¼r die Sozialpflichtversicherung entlastet werden. Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Anordnung unterlagen mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige in bÃ¤uerlichen Betrieben mit einer BodenflÃ¤che bis zu 20 ha bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht der Sozialpflichtversicherung nach Â§ 3 der VSV 1947. Da der landwirtschaftliche Betrieb der Eltern des KlÃ¤gers weit unter 20 ha lag, bestand fÃ¼r den KlÃ¤ger hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit im elterlichen Betrieb tatsÃ¤chlich keine Versicherungs- und damit keine Beitragspflicht.

Es existieren darÃ¼ber hinaus jedoch auch keine Nachweise, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger in den Jahren 1955 bis 1960 fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei MTS W â¦ BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Als Beitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 248 Abs. 3 SGB VI kÃ¶nnen jedoch nur diejenigen Zeiten berÃ¼cksichtigt werden, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nach ehemaligem DDR-Recht tatsÃ¤chlich gezahlt worden sind (vgl. Polster in KassKomm, Â§ 248 SGB VI, Rn. 19). Als Nachweis der Beitragzeiten dienen insbesondere Versicherten- und Versicherungsausweise, Ausweise fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung, Bescheinigungen der VersicherungstrÃ¤ger und Einzugsstellen, Steuer-, Beitrags-, Feststellungs- und Abrechnungsbescheide von SelbstÃ¤ndigen, in denen die Zahlung von BeitrÃ¤gen vermerkt ist, ferner Rentenbescheide und Arbeitsbescheinigungen (vgl. GÃ¼rtner in KassKomm, Â§ 286b SGB VI, Rn. 3). Derartige Nachweise liegen fÃ¼r den streitigen Zeitraum jedoch nicht vor. Weder ist eine TÃ¤tigkeit bei der MTS W â¦ von 1955 bis 1960 im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers vermerkt noch konnten beim Rechtsnachfolger der MTS W â¦ Nachweise Ã¼ber eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers ermittelt werden. Auch eine Anfrage bei der D â¦ GmbH verlief erfolglos.

Zu Recht hat das SG auch die BerÃ¼cksichtigung des streitigen Zeitraumes als glaubhaft gemachte Beitragszeit abgelehnt. Nach Â§ 286b SGB VI ist eine im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung abweichend von dem grundsÃ¤tzlichen Erfordernis der Vorlage konkreter Nachweise auch dann als Beitragszeit bei der Berechnung der Rente zugrunde zu legen, wenn der Versicherte glaubhaft macht, dass eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, ein bestimmtes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder -einkommen erzielt und entsprechende BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung gezahlt worden sind. Diese Vorschrift wurde deshalb eingefÃ¼hrt, weil im Beitrittsgebiet sÃ¤mtliche leistungsrechtlich relevanten Versicherungsunterlagen vom Versicherten aufbewahrt und lediglich im Leistungsfall der antragsaufnehmenden Stelle vorgelegt wurden. Bei diesem System der Sicherung von Versicherungsnachweisen kann es durch verschiedene UmstÃ¤nde spÃ¤ter zu Nachweisschwierigkeiten kommen. Um diesen Beweisnotstand zu mildern, wird dem Versicherten eine Glaubhaftmachung der Beitragszeiten ermÃ¶glicht, wenn die Ã¼blichen Versicherungsunterlagen nicht vorgelegt werden kÃ¶nnen (GÃ¼rtner in KassKomm, Â§ 286b, Rn. 2 unter Verweis auf die BTDrucks. 12/405 S. 132). Glaubhaft zu machen sind die Erzielung eines beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes bzw. Arbeitseinkommens und die Zahlung der diesem entsprechenden BeitrÃ¤ge.

Eine Tatsache ist gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken soll, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist.

Die Angaben des KlÃ¤gers genÃ¼gen nicht, um eine Beitragszahlung im Beitrittsgebiet im Sinne des Â§ 286b SGB VI glaubhaft zu machen. Nach den vorliegenden ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gers sowie der Zeugenaussagen ist es zwar â wie auch das SG ausgefÃ¼hrt hat â Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger in dem angegebenen Zeitraum als Traktorist bei der MTS W â¦ beschÃ¤ftigt war. Die vom KlÃ¤ger benannten Zeugen haben Ã¼bereinstimmend bekundet, dass der KlÃ¤ger in den Jahren 1955 bis 1960 als Schichttraktorist tÃ¤tig war. Eine Glaubhaftmachung nach Â§ 286b SGB VI setzt jedoch voraus, dass glaubhaft gemacht wird, dass ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden ist und dass von diesem entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Dies konnten die benannten Zeugen jedoch gerade nicht bestÃ¤tigen. In der ErklÃ¤rung vom 05.08.1998 bestÃ¤tigte der vom KlÃ¤ger benannte Zeuge G â¦ R â¦ zwar, dass der KlÃ¤ger in der Zeit seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die MTS sozialversichert gewesen sei, doch fÃ¼hrte er ausdrÃ¼cklich an, dass er konkrete Angaben zur AbfÃ¼hrung von SV-BeitrÃ¤gen nicht machen kÃ¶nne. Ebenso bestÃ¤tigte der damalige Brigadeabrechner A â¦ Ro â¦, dass die Entlohnung des KlÃ¤gers im Rahmen der monatlichen Gesamtlohnabrechnungen erfolgte und SV-pflichtig war. Jedoch konnte auch er Ã¼ber die HÃ¶he und den Umfang der vergÃ¼teten Leistungen keine Angaben machen. Da beide ausdrÃ¼cklich angaben, keinerlei Kenntnisse von HÃ¶he und Umfang der vergÃ¼teten Leistungen und von der AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zu haben, konnte auf eine weitere Zeugenbefragung, wie von der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers angeregt, verzichtet werden. Selbst wenn sie Angaben machen kÃ¶nnten zu der Dauer der einzelnen BeschÃ¤ftigungsabschnitte, wÃ¼rde dies einer Glaubhaftmachung gemÃ¤Ã Â§ 286b SGB VI nicht genÃ¼gen. Diese Vorschrift verlangt gerade, dass auch glaubhaft gemacht wird, dass entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Ein fÃ¶rmlicher Beweisantrag wurde Ã¼berdies nicht gestellt.

Auch kann auf die Abgabe einer eidesstattlichen ErklÃ¤rung durch den KlÃ¤ger verzichtet werden. Zwar ist nach Â§ 286b SGB VI auch die eidesstattliche ErklÃ¤rung als Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen, doch sind hieraus keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten. Wie der KlÃ¤ger bereits in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht darlegte, kann auch er die ZeitrÃ¤ume seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die MTS nur noch vage angeben. Nach seinen Angaben war er wÃ¤hrend der Saison (Mai bis Dezember eines Kalenderjahres) bei Bedarf beschÃ¤ftigt. Dies umfasste ZeitrÃ¤ume von zwei oder vier Wochen, zum Teil habe er auch Sonnabends arbeiten mÃ¼ssen. Ob konkret SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r ihn entrichtet wurden und welches beitragspflichtige Entgelt er jeweils erzielte, hat auch er nicht dargelegt. Bei BerÃ¼cksichtigung aller Tatsachen ist eine Beitragsentrichtung nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich. Wie die Beklagte unter Verweis auf die entsprechenden Vorschriften ausfÃ¼hrte, war die TÃ¤tigkeit eines Einzelbauern als Schichtfahrer bei der MTS auch im Rahmen einer Saisonarbeit zwar

grundsÃ¤tzlich beitragspflichtig. Voraussetzung hierfÃ¼r war jedoch, dass die BeschÃ¤ftigung aufgrund eines Arbeitsvertrages gegen Entgelt erfolgte. Dass ein ordentliches ArbeitsverhÃ¤ltnis vorlag, konnte jedoch nicht glaubhaft gemacht werden. Weder hat der KlÃ¤ger ArbeitsvertrÃ¤ge vorgelegt noch liegen entsprechende Eintragungen im Arbeitsbuch bzw. Sozialversicherungsausweis vor. Glaubhaft gemacht ist lediglich, dass der KlÃ¤ger in dieser Zeit tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigt war. Der Annahme einer Beitragsentrichtung widerspricht aber die Tatsache, dass die erste Eintragung im SV-Buch mit der Beitragspflicht im ArbeitsverhÃ¤ltnis in der elterlichen Landwirtschaft zusammenfÃ¤llt. Bei einer beitragspflichtigen TÃ¤tigkeit bei der MTS W â¦ und entsprechender Beitragszahlung wÃ¤re zu erwarten, dass â wenn auch im ersten ArbeitsverhÃ¤ltnis Versicherungsfreiheit bestand â ein entsprechendes SV-Buch bereits ab 1955 gefÃ¼hrt worden wÃ¤re. Zwar besteht auch die MÃ¶glichkeit, dass sich der Sachverhalt so verhielt, wie von der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers dargestellt, dass nÃ¤mlich keine Notwendigkeit dafÃ¼r gesehen wurde, ein zweites befristetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in den SV-Ausweis einzutragen. Da jedoch keine weiteren Anhaltspunkte fÃ¼r die Entrichtung von BeitrÃ¤gen vorliegen, kann nicht festgestellt werden, dass dies die Ã¼berwiegend wahrscheinliche Alternative im Sinne des Â§ 23 Abs. 1 SGB X ist. Auch der KlÃ¤ger hat erstmals im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens, als sich abzeichnete, dass sich die TÃ¤tigkeit in der elterlichen Landwirtschaft vor dem 21. Lebensjahr nicht rentenrechtlich auswirkt, auf die TÃ¤tigkeit bei der MTS hingewiesen. Bei der Beantragung der Rente im MÃ¤rz 1992 hat er keinerlei Angaben zu dieser TÃ¤tigkeit gemacht. Da keinerlei Erkenntnisse zur Beitragsentrichtung vorliegen, ist die BerÃ¼cksichtigung der Jahre 1955 bis 1960 als glaubhaft gemachte Beitragszeit im Beitrittsgebiet gemÃ¤Ã Â§ 286b SGB VI nicht mÃ¶glich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision waren nicht ersichtlich (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024